

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend Revision des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden

07-118

vom 30. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag über die Revision des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden.

A. Ausgangslage

Bereits im Jahr 2000 fanden sowohl auf Bundes- als auch auf Kantons-ebene intensive politische Diskussionen über gefährliche Hunde beziehungsweise so genannte „Kampfhunde“ statt. Mehrere Kantone verschärften in der Folge ihre Bestimmungen über die Hundehaltung. Im Kanton Schaffhausen wurde auf eine Anpassung des Gesetzes über das Halten von Hunden und der dazugehörigen Verordnung verzichtet. Die geltende Hundegesetzgebung schien eine taugliche Grundlage zu sein, das – im Kanton Schaffhausen nicht akute – Problem gefährlicher Hunde im Griff zu haben. Namentlich aufgrund des tragischen Vorfalles vom 1. Dezember 2005 im Kanton Zürich, bei dem ein sechsjähriger Kindergartenkinder von drei Pitbulls angefallen und tödlich verletzt worden ist, wurden die Diskussionen über Massnahmen gegen gefährliche Hunde in der ganzen Schweiz wieder aufgenommen. In verschiedenen Kantonen wurden Anpassungen der Hundegesetzgebung verlangt und schärfere Massnahmen gegen gefährliche Hunde beziehungsweise „Kampfhunde“ gefordert.

Auf Bundesebene wurde im Nationalrat eine Motion eingereicht und der Bundesrat eingeladen, griffige Gesetzesbestimmungen für das Halten von Hunden vorzuschlagen. Schon im Januar 2006 schickte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement einen Entwurf in die Vernehmlassung. Dieser Entwurf sah unter anderem eine Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen und Verbote betreffend Hunde der Gruppe des Typs Pitbull vor. Der Bundesrat hätte am 1. Februar 2006 über dieses Massnahmepaket entscheiden sollen. Dieser Zeitpunkt wurde je-

doch aufgeschoben. Erst am 12. April 2006 erliess der Bundesrat Massnahmen zum Schutz vor gefährlichen Hunden, welche schliesslich in die eidgenössische Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) aufgenommen wurden und am 2. Mai 2006 in Kraft getreten sind. Diese beinhalten insbesondere eine Meldepflicht für Ärztinnen und Ärzte sowie für Tierärztinnen und Tierärzte bei Feststellungen von Bissverletzungen bei Menschen bzw. Tieren zuhänden der Kantonalen Veterinärämter.

Obschon das Parlament deutlich schärfere Massnahmen für die Schweiz verlangt hatte, wurden nur wenige der im Massnahmepaket des Bundesamtes für Veterinärwesen vorgeschlagenen Massnahmen umgesetzt. Mit der Begründung, der Bundesrat wolle nicht in die Polizeihohheit der Kantone eingreifen, wurde der Ball wieder an die Kantone zurückgespielt.

Es bleibt daher unklar, ob nun doch noch mit einer bundesrechtlichen Hundegesetzgebung gerechnet werden kann. In der Herbstsession 2006 haben jedenfalls sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat den Bundesrat erneut aufgefordert, schärfere Massnahmen gegen gefährliche Hunde zu erlassen. Die zuständige Kommission des Ständerates verlangte, dass neben den geplanten Kursen eine Verschärfung der Haftpflicht für Hundehalterinnen und Hundehalter sowie ein Versicherungsobligatorium geprüft wird. Auch wird über ein Bundesgesetz zum Schutz vor und von Hunden auf der Basis eines entsprechenden Entwurfes der Stiftung für das Tier im Recht diskutiert. Hiefür wäre aber die Aufnahme einer neuen Bestimmung in die Bundesverfassung erforderlich, welche dem Bund die ausschliessliche Kompetenz zur Regelung dieses Bereiches verleihen und den Kantonen einzig den Vollzug überlassen würde. Im Sommer 2007 wurden die Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Obligationenrechts (Haftung für gefährliche Hunde) des EJPD sowie zur parlamentarischen Initiative "Verbot von Pitbulls in der Schweiz" durchgeführt. Diese jüngst den Kantonen zur Vernehmlassung eingereichten Vorlagen des Bundes zur Hundehaltung zeigen jedoch, dass der Bund noch weit von einer bundesrechtlichen Hundegesetzgebung entfernt ist.

Das lange Hin und Her in den letzten Monaten hat – vor allem in den Kantonen – zu Verunsicherungen geführt und zwang diese zum Handeln. In jüngster Zeit haben zahlreiche Kantone neue bzw. verschärfte Bestimmungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden ausgearbeitet. Die kantonalen Massnahmen reichen von Halterprüfungen über den Maulkorbzwang bis hin zu Listen gefährlicher Hunde oder sogar Verboten bestimmter Rassetypen.

Der Kanton Schaffhausen verfügt seinerseits bereits heute über ein ziemlich gutes Hundegesetz. Die geltenden Bestimmungen gehen zum Teil weiter als jene in anderen Kantonen, die in letzter Zeit gesetzgebend tätig geworden sind. Als Grundsatz gilt, dass Hunde so gehalten werden müssen, dass sie die Öffentlichkeit weder gefährden noch belästigen. Für Hündinnen besteht eine Leinenpflicht während der Läufigkeit. Gemäss der kantonalen Naturschutzverordnung müssen zudem alle Hunde während der Brut- und Setzzeit im Waldbereich angeleint werden. Ausserdem ist der Gemeinderat heute befugt, für bissige und lästige Hunde eine Leinen- oder eine Maulkorbpflicht anzuordnen. Bei Hundebissen ist eine tierärztliche Untersuchung und die entsprechende Meldung an das Departement des Innern vorgeschrieben. Damit ist indirekt auch eine Wesensprüfung durchführbar. Diese Aufzählung zeigt, dass bereits heute schon verschiedene Massnahmen gegen gefährliche Hunde möglich sind.

Im Kanton Schaffhausen werden rund 3'500 Hunde gehalten. Davon fallen rund 40 Hunde unter die Kategorie der potentiell gefährlichen Hunde. Bis jetzt wurden im Kanton Schaffhausen glücklicherweise keine schwerwiegenden Vorfälle mit Hunden dieser Kategorie verzeichnet.

Aufgrund der Vorkommnisse im Zusammenhang mit sogenannten Kampfhunden in anderen Kantonen wurde eine Motion betreffend Revision des Gesetzes über das Halten von Hunden eingereicht und vom Kantonsrat am 18. September 2006 mit 45 zu 18 Stimmen als erheblich erklärt. Der Motionär verlangt einerseits, dass im Gesetz festgehalten wird, wann, wo und für welche Art von Hunden eine Leinenpflicht gelten soll. Andererseits soll geprüft werden, ob ein obligatorischer Hundeziehungskurs bei der Erstversteuerung eines Hundes mit anschliessender Wesensprüfung und ein Verbot von Zucht und Haltung bestimmter Hunderassen ins Gesetz aufgenommen werden sollen.

Sowohl die Motion als auch die Diskussionen auf Kantons- und Bundesebene machen deutlich, dass vermehrt Präventivmassnahmen gefordert werden. In dieser Hinsicht lässt sich die Schaffhauser Hundegesetzgebung denn auch merklich verbessern. Die Anpassung an die aktuellen Erfordernisse und an die neuen (vorläufigen) Bundesvorgaben wurde auch ins Regierungsprogramm 2007 aufgenommen.

B. Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs

Am 16. Januar 2007 ermächtigte die Regierung das Departement des Innern, den Entwurf des revidierten Hundegesetzes in die Vernehmlassung

sung zu schicken. Dieser zielte auf die Schaffung neuer Bestimmungen in der Hundegesetzgebung, die nicht nur leicht umsetz- und kontrollierbar sein sollten, sondern vor allem auch präventiv Wirkung zeigen und die Bevölkerung besser vor schwerwiegenden Folgen mangelhafter Hundehaltung schützen. Diesem Anliegen wurde mit einem Theorienachweis einerseits und einer Bewilligungspflicht für das Halten potentiell gefährlicher Hunde andererseits Rechnung getragen. Der von der Motion geforderten Verankerung einer Leinenpflicht wurde im neuen Gesetzesentwurf für bestimmte Fälle entsprochen. Ausserdem wurden ein Zutrittsverbot für gewisse Orte und Räume sowie ein Haftpflichtversicherungsobligatorium vorgesehen.

Ein weiterer Kernpunkt des Vernehmlassungsentwurfs war die Vereinheitlichung des Vollzugs der Hundegesetzgebung. Hiefür wurde beabsichtigt, für den Vollzug künftig eine zuständige kantonale Behörde (Veterinäramt) vorzusehen. Die Gemeinden sollten nur noch dort zuständig sein, wo dies ausdrücklich im Gesetz oder den darauf gestützten Verordnungen festgehalten ist. Damit wollte man sicherstellen, dass die Hundegesetzgebung kantonsweit einheitlich angewendet würde. Aufgrund der bereits heute geltenden Meldepflicht muss die kantonale Behörde über Vorfälle mit Hunden informiert werden. Gemäss Vernehmlassungsentwurf sollte sie zudem prüfen, ob jemand, der einen Hund halten will, bereits über genügende Kenntnisse bezüglich Hundehaltung verfügt, sofern kein anerkannter Theoriekurs mit bestandener Prüfung absolviert wurde. Auch die Bewilligung für das Halten von Hunden eines potentiell gefährlichen Rassetypen sollte in Zukunft von der zuständigen kantonalen Behörde erteilt werden. Aus diesen Gründen wären auch Verstösse gegen die Hundegesetzgebung künftig von dieser Behörde zu ahnden. Die Gemeinden dagegen wären weiterhin im Bereich der Abgaben zuständig und würden wichtige Kontrollfunktionen übernehmen (vgl. Art. 8a des Vernehmlassungsentwurfs).

C. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassungsantworten der Parteien, Gemeinden, Verbände und der Interessenten haben gezeigt, dass die Stossrichtung allgemein für gut befunden wird und der Kanton Schaffhausen mit seiner Vorlage auf einem gangbaren Weg ist. Das Vernehmlassungsergebnis lässt sich daher auf wenige Hauptpunkte hinsichtlich der Neuordnung der Zuständigkeiten, der Bestimmungen über die Haltungsvoraussetzungen (Theorieprüfung, Bewilligung, Haftpflichtversicherung) und derjenigen über die Haltungsvorschriften (Zutrittsverbot, Leinenpflicht) zusammenfassen.

- Die Neuordnung der Zuständigkeiten wurde dabei allgemein begrüsst.
- Hinsichtlich der Haltungsvoraussetzungen wurde insbesondere die beabsichtigte Theorieprüfung für alle Hundehaltenden von Seiten der Gemeinden als zu weitgehend kritisiert. Es wurde vor allem befürchtet, dass solch eine Vorschrift für einige ältere Personen sogar zu einer unüberwindbaren Hürde für die Haltung eines Hundes werden könnte. Zudem wurde die praktische Umsetzbarkeit einer solchen Bestimmung als problematisch erachtet. Demgegenüber wurde die beabsichtigte Bewilligungspflicht für einige Hunderassen überwiegend für gut befunden. Bei Privaten und Verbänden stiess die Bewilligungspflicht jedoch auf Kritik, da diese das Problem mehr an der anderen Seite der Leine sehen und daher die Hundehaltenden mehr in die Pflicht nehmen wollen. Zudem wurde angeregt, dem Mischlingsproblem bereits auf Gesetzesstufe zu begegnen.
- Die Versicherungspflicht selbst stiess praktisch auf keine negativen Stimmen. Bedenken wurden einzig im Hinblick auf die Kontrollmöglichkeit und den damit verbundenen Mehraufwand laut.
- Was die Haltungsvorschriften wie Zutrittsverbote und Leinenpflicht angeht, sind die Voten geteilt. Nebst den bestehenden Bedenken bei der Durchsetzung wurde einerseits angeführt, dass Bestimmungen über die Zutrittsverbote zu weit gehen würden und es Sache der Gemeinde oder gar der Eigentümer der Anlagen und Örtlichkeiten sein solle, über Zutritt und Leinenzwang zu befinden. Vor allem wurde das Zutrittsverbot auf Friedhöfen als unnötig erachtet. Andererseits wurden die vorgeschlagenen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Leinenpflicht als zu wenig weitgehend eingeschätzt.

Diese in der Vernehmlassung eingebrachten Vorschläge betreffend Änderungen und Ergänzungen zeigten, dass der im Kanton Zürich vorgelegte Entwurf des totalrevidierten zürcherischen Hundegesetzes bereits die wichtigsten Punkte des Vernehmlassungsentwurfs – welche Anlass zur Kritik waren – aufgenommen hat und weitgehend in der gewünschten Art berücksichtigt.

Aus diesem Grund und im Bestreben, eine gesetzgeberische Harmonisierung zu erreichen, was auch von verschiedener Seite in der Vernehmlassung gefordert wurde, hat der Regierungsrat entschieden, die Vorlage zum neuen Hundegesetz – unter Berücksichtigung des Vernehmlassungsergebnisses – möglichst an die sich abzeichnende Lö-

sung im Kanton Zürich anzugleichen (Vorlage des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 18. April 2007 / Nr. 4402). Systematisch führte dies zu einer vollständigen Überarbeitung des bestehenden Hundegesetzes aus dem Jahre 1983.

D. Ziele und Grundsätze der vorliegenden Gesetzesrevision

Der vorliegende Revisionsentwurf sieht im Zweckartikel die Schaffung der Rahmenbedingungen für den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden vor. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sollen insbesondere die Hundehalterinnen und -halter zur konsequenten Wahrnehmung ihrer Verantwortung verpflichtet und die Instrumente für den Vollzug griffiger ausgestaltet werden.

Im Vollzug ist es heute kaum mehr möglich, zwischen sicherheitspolizeilichem Bereich und Tierschutzbereich klar zu trennen. Die Zuständigkeiten für den Gesetzesvollzug sollen deshalb zwischen den Gemeinden und dem Kanton neu aufgeteilt werden. Die grundsätzliche Zuständigkeit für den Vollzug liegt neu beim Kanton. Um einen kantonsweit einheitlichen Vollzug durch eine Fachstelle zu gewährleisten, übernimmt das Veterinäramt die Umsetzung eines überwiegenden Teils der neu einzuführenden Massnahmen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Veterinäramt wird dabei in jedem Fall notwendig sein.

Die Anforderungen an die Hundehalterinnen und -halter sollen künftig strenger ausgestaltet sein. Auf ein Verbot bestimmter Rassetypen wurde im Gesetzesentwurf hingegen bewusst verzichtet. Wenn überhaupt, müssten solche Verbote auf nationaler Ebene ergehen. Überdies zeigt die Erfahrung, dass auch bei so genannten «gefährlichen» Rassen das Problem in erster Linie auf der Halterseite liegt. Der Entwurf sieht stattdessen mehrstufige Voraussetzungen für das Halten von Hunden vor: Künftig soll jede Person, die einen Hund hält, eine Haftpflichtversicherung abschliessen müssen. Für die Haltung von grossen oder massigen Rassetypen muss eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolviert werden. Der Regierungsrat wird die betroffenen Rassetypen bezeichnen (Rassetypenliste I) und die Anerkennung sowie das Verfahren regeln. Eine Haltebewilligung benötigen schliesslich die Halterinnen und Halter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, die ebenfalls vom Regierungsrat zu bezeichnen sind (Rassetypenliste II).

Bei der Hundehaltung sieht der Entwurf insgesamt griffigere Bestimmungen vor. Insbesondere sollen an die Beaufsichtigung von Hunden höhere und insbesondere klar umschriebene Anforderungen gestellt werden. Einen weiteren Kernpunkt des Entwurfs stellt der Abschnitt betreffend Meldungen, Abklärungen und Massnahmen dar. Die auf Bundesebene eingeführte Meldepflicht bei erheblichen Verletzungen und Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens wird umgesetzt und auf weitere Stellen und Sachverhalte ausgedehnt. Festgelegt werden zudem das Verfahren und die Massnahmen, die das Veterinäramt auf Grund der getätigten Abklärungen einleiten kann. Der Gesetzesentwurf setzt weiter die bundesrechtlichen Vorgaben betreffend Registrierung der Hunde um und schafft die Rechtsgrundlagen für die für den Gesetzesvollzug notwendigen Datensammlungen.

E. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Um den vom Gesetz verfolgten Zweck zu erreichen, ist neben einer Neuordnung der Zuständigkeiten im Vollzug auch die Einführung verschiedener neuer Massnahmen notwendig. Bislang war der Vollzug der Hundegesetzgebung Sache der Gemeinden. Diese werden mit der Übertragung der Vollzugskompetenzen auf das Veterinäramt als zuständige kantonale Behörde entlastet, da sie nur noch dort tätig werden müssen, wo sie ausdrücklich als zuständig bezeichnet werden. Andererseits ergeben sich bei der Erhebung der Hundesteuer gewisse Kontrolltätigkeiten der Gemeinden (Art. 3 Abs. 2). Bereits im Vernehmlassungsentwurf wurde darauf hingewiesen, dass die Umsetzung neuer Bestimmungen zum Umgang mit gefährlichen Hunden einen zusätzlichen Aufwand beim Kanton bedeute. Dieser läge unter Einschluss der Aufgaben gemäss Art. 6 des Gesetzesentwurfs zur Zeit schätzungsweise in der Grössenordnung von Fr. 70'000.-- pro Jahr, was bei 3'500 Hunden pro Tier einem Betrag von Fr. 20.-- entspricht. Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 24 vor, dass die Gemeinden dem Kanton dafür einen Anteil an der Hundesteuer vergüten, der vom Regierungsrat festgelegt wird, gesetzlich aber auf maximal Fr. 50.-- pro Hund und Jahr limitiert ist. Dies entspricht dem Lösungsvorschlag des Kantons Zürich, liegt aber auch im Rahmen der bisherigen Regelung des Kantons Schaffhausen. Nach geltendem Recht können die Gemeinden maximal Fr. 105.-- für den ersten Hund und maximal Fr. 180.-- für jeden weiteren Hund verlangen. Neu sollen sie die Abgabe innerhalb eines Spielraums von Fr. 70.-- bis 200.-- pro Hund und Jahr selber festlegen können. Damit haben sie auch die Möglichkeit, den Kantonsanteil zwischen sich und den Abgabepflichtigen

auszugleichen. Der personelle Mehraufwand beim Kanton soll mit den bestehenden Pensen aufgefangen werden.

Mit der Übertragung der Vollzugskompetenz auf den Kanton können auch gewisse Synergien genutzt werden, da die kantonalen Stellen schon jetzt die vom Bundesrecht vorgeschriebenen Meldungen entgegen nehmen und allfällige weitere Massnahmen in die Wege leiten.

F. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der sichere und verantwortungsbewusste Umgang mit Hunden ist umfassend zu verstehen. Im Zentrum steht die Verantwortung der Hundehalterin und des Hundehalters. Demgegenüber bezweckt das Gesetz aber auch die Schaffung von Rahmenbedingungen, damit Personen nicht unbedacht auf fremde Hunde zugehen. Der Zweckartikel macht deutlich, dass nicht vom Hund an sich ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sondern dass es entscheidend ist, wie der Hund von einer Person geführt und beaufsichtigt wird. Dass die Hundehaltung dabei auch der Tierschutzgesetzgebung zu entsprechen hat, ist selbstverständlich und im Zweckartikel deshalb nicht besonders zu erwähnen.

Art. 2 – 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten werden detailliert festgelegt, wobei Art. 3 die Gemeindegemeindezuständigkeit und Art. 4 die Aufgaben des Veterinäramts umschreibt. Da der Vollzug des Gesetzes grundsätzlich dieser Behörde obliegt und Art. 2 nicht abschliessend formuliert ist, fallen nicht genannte Zuständigkeitsbereiche in die Kompetenz und Verantwortung des Veterinäramts.

Art. 5 Information

Art. 5 regelt den Informationsaustausch zwischen den am Vollzug beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sowie den Strafuntersuchungsbehörden und den Gerichten. Der Informationsaustausch stellt sicher, dass auf Grund der geteilten Zuständigkeiten keine Vollzugslücken auftreten. Die Bestimmung betont insbesondere die Wichtigkeit der

engen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Information zwischen den Gemeinden und dem Veterinäramt.

Art. 6 Prävention / Findel- und Verzichtstiere

Mit Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass der Kanton die Kompetenz hat, Kampagnen und Projekte mit Zielgruppe «Erwachsene» – auch Hundehalterinnen und Hundehalter – zu unterstützen. Selbstverständlich ist es wertvoll, wenn die Gemeinden zusätzlich eigene Projekte in diesem Bereich durchführen und fördern.

Als weitere Präventionsmassnahme stellt der Kanton gemäss Abs. 2 den Gemeinden für ihre Hundehalterinnen und Hundehalter Informationsmaterial über die korrekte Hundehaltung zur Verfügung. Diese Bestimmung wurde auf Grund des Vernehmlassungsergebnisses neu eingefügt.

Kinder sollen durch geeignete Lernhilfen oder Instruktionsanlässe lernen, wie sie einem Hund in verschiedenen Situationen korrekt begegnen. Mit Abs. 3 wird eine gesetzliche Grundlage für den Kanton geschaffen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Er wird entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung stellen, zudem wird die Zusammenarbeit mit den Schulen und kynologischen Vereinigungen zu suchen sein.

Schliesslich wird mit Abs. 4 der vom Gesetz mitumfasste Tierschutzgedanke konkretisiert. Hiezu wird dem Kanton die Möglichkeit gegeben, geeigneten Organisationen für den Unterhalt von Findel- und Verzichtstieren Beiträge auszurichten. Diese können bei Bedarf an Leistungsverträge mit der betreffenden Organisation geknüpft werden.

II. Voraussetzungen für das Halten von Hunden

Art. 7 Haftpflichtversicherung

Als Voraussetzung für die Hundehaltung muss jede Hundehalterin und jeder Hundehalter über eine Haftpflichtversicherung verfügen. Dies gilt für alle Hunde, da auch kleine Hunde schadensintensive Vorfälle verursachen können. Die geforderte Haftpflichtversicherung ist in allen üblichen Privathaftpflichtversicherungen enthalten, die in der Regel kombiniert mit der Hausratversicherung schon heute von 90% der Bevölkerung und damit vom Grossteil der Hundehalterinnen und Hundehalter bereits in der geforderten Höhe abgeschlossen sein dürfte.

Nachdem sich zudem viele Gemeinden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens kritisch im Hinblick auf die Überprüfung des Bestehens einer Haftpflichtversicherung geäußert haben und einen administrativen Mehraufwand befürchten, erscheint es gerechtfertigt, dass der Versicherungsnachweis vorbehältlich Art. 9 Abs. 3 lit. d nur auf Verlangen zu erbringen ist, was namentlich im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Hundegesetz der Fall sein wird.

Art. 8 Praktische Hundebildung

Nachdem die Vernehmlassung gezeigt hat, dass ein allgemeiner Theorienachweis für alle Hunde im Kanton von den meisten Gemeinden und betreffenden Verbänden sehr kritisch bewertet wurde, hat sich der Regierungsrat entschieden, den allgemeinen Theorienachweis zu Gunsten einer praktischen Hundebildung für gewisse Rassetypen fallen zu lassen. Abs. 1 regelt den Grundsatz, dass für die Haltung von grossen oder massigen Hunden (Rassetypenliste I) sowie von Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial (Rassetypenliste II) eine praktische Hundebildung nachgewiesen werden muss. Mit eingeschlossen sind neben rassereinen Hunden auch Kreuzungen mit solchen Rassen und Hunden, deren äusseres Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einer Rasse der Rassetypenlisten abstammen. In strittigen Fällen muss dieser Umstand amtstierärztlich festgestellt werden.

Mit dem Nachweis der praktischen Hundebildung soll sichergestellt werden, dass diese Hunde im Jugendalter gut sozialisiert und mit der Umwelt vertraut gemacht werden. Zudem sollen die Halterinnen und Halter zeigen, dass sie sicher mit ihren Hunden umgehen können und sie in der Öffentlichkeit auch dann unter Kontrolle haben, wenn sie nicht angeleint sind. Mit der praktischen Hundebildung wird daher eine Massnahme eingeführt, die aus fachlicher Sicht für die Haltung aller Hunde nutzbringend wäre und der viele Hundehalterinnen und Hundehalter auch von sich aus nachkommen. Vor dem Hintergrund des in der Regel grösseren Ausmasses von Verletzungen bei Vorfällen mit solchen Hunden wird ein Ausbildungsobligatorium für grosse oder massige Hunde und für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial als erforderlich und für die betroffenen Hundehalterinnen und Hundehalter auch als zumutbar erachtet.

Zudem wurde die Zulässigkeit von Rassetypenlisten vom Bundesgericht in einem jüngsten Entscheid im Grundsatz bejaht (BGE 132 I 7 ff.). Die Rassetypenliste I wird gemäss Abs. 2 vom Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die Rassetypenliste I wird nach derzei-

tiger Beurteilung folgende grossen oder massigen Rassetypen umfassen, wobei sich die Benennung nach allgemeiner kynologischer Nomenklatur richtet und die Grössenklassen vom Bund in technischen Weisungen festgelegt sind:

1. Molosserhunde (z. B. Rottweiler, Dogge, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Bernhardiner, Boxer, Leonberger)
2. Dobermann
3. Schäferhunde (z. B. deutscher Schäferhund, holländischer Schäferhund, Border Collie) mit Ausnahme der kleinwüchsigen Rassen
4. Schweizer Sennenhunde (z. B. Berner Sennenhund, Appenzeller Sennenhund)
5. Nordische Hunde (z. B. Husky) mit Ausnahme der kleinwüchsigen Rassen
6. Apportierhunde (z. B. Labrador, Golden Retriever)
7. Treibhunde (Bouvier des Flandres)
8. Schnauzer (z. B. Riesenschnauzer) mit Ausnahme der kleinwüchsigen Rassen
9. grosswüchsige Terrier, sofern diese nicht auf der Rassetypenliste II aufgeführt sind (z.B. Airedale Terrier)
10. unter den Spitzen der Eurasier, Akita Inu und Chow Chow
11. unter den Hunden vom Urtyp der Pharaonenhund, Podenco und Podengo
12. grosswüchsige Laufhunde (z. B. Bloodhound, Otterhund)
13. grosswüchsige Schweisshunde (z. B. Dalmatiner, Rhodesian Ridgeback)
14. Vorstehhunde (Irish Setter, deutscher Vorstehhund, Münsterländer)
15. Windhunde (z. B. Afghanischer Windhund, Greyhound, Irischer Wolfshund) mit Ausnahme der Windspiele und Wippets.

Die vorgeschlagene Rassetypenliste I deckt sich mit den bisherigen Erfahrungen der Kantone im Rahmen der Bearbeitung von Beissvorfällen.

Das Obligatorium der praktischen Hundeausbildung für die genannten Rassetypen (Rassetypenliste I) gilt nur für Hunde, die ab Inkrafttreten des Gesetzes geboren werden (vgl. Art. 31 Abs. 1).

Abs. 2 gibt dem Regierungsrat den Auftrag, neben der Regelung der Anerkennung, die sich insbesondere auf die Anerkennung einzelner Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder beziehen wird, auch die Ziele und den Umfang der Erziehung festzulegen, die in einem bestimm-

ten Zeitraum nachzuweisen ist. Dazu ist Folgendes vorgesehen: Einerseits soll im Welpenalter ein Kurs von ungefähr acht Lektionen zur Sozialisierung mit anderen Hunden und zum Sammeln guter Umwelterfahrung besucht und nachgewiesen werden. Andererseits soll bis im Alter von höchstens zwei Jahren ein Grundkurs von etwa zwölf Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeiner Gehorsam und Verhalten in der Umwelt absolviert werden. Der Regierungsrat hat durch diese Delegation auch die Möglichkeit, die vom Bund in Aussicht gestellten Vorgaben zu berücksichtigen und die im Rahmen des Vollzuges gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu nutzen.

Art. 9 Haltebewilligung

Abs. 1 legt fest, dass die Haltung eines Hundes, der einem Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial angehört, bewilligungspflichtig ist. Das Veterinäramt erteilt diese Haltebewilligung (Abs. 3).

Gemäss Abs. 2 hat der Regierungsrat die Kompetenz zur Festlegung der bewilligungspflichtigen Rassetypen (Rassetypenliste II). Es ist vorgesehen, folgende Hunderassen und -typen als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zu bezeichnen, für deren Haltung eine Haltebewilligung erforderlich ist:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Hunde des Typs Pitbull

Das Gefährdungspotenzial wird bei diesen Rassetypen als erhöht eingestuft, nicht vorrangig wegen deren genetischer Eigenschaften, sondern da es sich um massige Hunde handelt, die zum Teil von einem bestimmten Personenkreis ohne die notwendigen Halterkenntnisse und ein umfassendes Verantwortungsbewusstsein wegen ihres imponierenden Aussehens gehalten werden. Daneben gibt es viele Halterinnen und Halter solcher Hunde, die ihre Tiere korrekt behandeln und sehr verantwortungsbewusst halten. Von diesen geht kein erhöhtes Risiko aus – trotzdem wird es als zumutbar erachtet, dass die Bewilligungspflicht hier eingeführt wird. Eine Ausweitung der Liste ist zurzeit nicht vorgesehen, da ein solches Bewilligungsverfahren sehr aufwendig in der Umsetzung ist. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass künftig andere Rassetypen in den genannten Fokus geraten, was eine Anpassung der Liste durch den Regierungsrat notwendig machen würde. Die Ressourcen sollen ak-

tuell besser in die konsequente Überprüfung eines jeden Hundes (bzw. der Haltungssituation), der auffällig geworden ist, investiert werden.

Gemäss Abs. 3 wird die Bewilligung unter den in lit. a - d aufgeführten und kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen erteilt. Lit. a verlangt, dass die gesuchstellende Person mindestens 18 Jahre alt ist und einen festen Wohnsitz hat. Nach lit. b muss die Person zudem den Nachweis über genügende kynologische Fachkenntnisse erbringen, welcher zusätzlich zu der schon mit Art. 8 geforderten praktischen Hundebildung zu erbringen ist. Als genügende kynologische Fachkenntnisse gelten z.B. die erfolgreiche Absolvierung eines Theoriekurses betreffend die Hundehaltung oder einer gleichwertigen Schulung. Die Behörde, welche die Bewilligung erteilt, urteilt darüber, ob die angegebenen Fachkenntnisse einer gesuchstellenden Person ausreichend sind. Gemäss lit. c darf die gesuchstellende Person auch keine Vorstrafen wegen Gewaltdelikten oder schweren Betäubungsmitteldelikten aufweisen. Zusätzlich verlangt lit. d, dass die gesuchstellende Person den Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung gemäss Art. 7 erbringt (vgl. zu Art. 7 oben).

Abs. 4 bestimmt, dass auch beim Erfüllen sämtlicher in Abs. 3 aufgeführter Bewilligungsvoraussetzungen die Erteilung derselben verweigert werden kann, wenn die Art und Umstände der Haltung des Tieres dies rechtfertigen. Mit diesem Absatz wird wiederum dem Tierschutzgedanken Rechnung getragen.

Gemäss Abs. 5 wird die Bewilligung vom Veterinäramt wieder entzogen, wenn Voraussetzungen zur Erteilung einer solchen nach Abs. 3 und 4 nicht mehr gegeben sind oder der Hund Verhaltensauffälligkeiten zeigt. Zudem kann die Bewilligung entzogen werden, wenn nach Art. 19 angeordnete Massnahmen nicht befolgt wurden.

Mit Abs. 6 erhält der Regierungsrat die Kompetenz, das Verfahren zu regeln.

Abs. 7 und 8 regeln die Modalitäten für Halterinnen und Halter, die bereits beim Zuzug in den Kanton Schaffhausen einen Hund der Rassetypenliste II halten. Die Frist für die Beantragung der Haltebewilligung von zehn Tagen entspricht der bundesrechtlichen Meldepflicht gemäss Tierseuchenverordnung (vgl. auch Art. 22 Meldungen an die Gemeinde). Kennt der Herkunftsort ebenfalls eine Bewilligungspflicht, so bestimmt der Regierungsrat über deren Anerkennung.

III. Hundehaltung

Art. 10 Allgemeine Pflichten

Die Bestimmung regelt die allgemeinen Pflichten im Rahmen der Hundehaltung. Die allgemeinen Pflichten gelten für Hundehalterinnen und Hundehalter, aber auch für jede Person, die sich bereit erklärt hat, einen Hund zu beaufsichtigen. Die allgemeinen Pflichten finden in allen Situationen Anwendung, unabhängig davon, ob sich ein Hund in einem Zwinger oder Gartenareal befindet, ob er ausgeführt wird oder er jemanden bei einer Tätigkeit begleitet.

Abs. 1 legt die allgemeine Regel fest. Ziel ist, dass durch Hunde weder Menschen oder Tiere noch die Umwelt gefährdet werden und dass die Hunde weder Menschen noch Tiere belästigen. Die Gefährdung umfasst schädliche Einwirkungen des Hundes auf Mensch, Tier und Umwelt.

Abs. 2 regelt das Führen von Hunden im Wald und in deren unmittelbarer Nähe unabhängig von der Tageszeit. Die Formulierung hält sich an diejenige des § 13 der kantonalen Naturschutzverordnung (SHR 451.101).

Abs. 3 und 4 legen präzisierend fest, was betreffend Beaufsichtigung und im Umgang mit Hunden verboten bzw. geboten ist. Abs. 3 lit. b, der verbietet, Hunde absichtlich zu reizen, gilt selbstverständlich für alle Personen, auch solche, die keine Hunde halten.

Art. 11 Zutrittsverbot

Hunde dürfen nicht in Badeanstalten und auf Pausenplätze von Schulanlagen mitgenommen werden (lit. a und b). Dies sind klar erkennbare Areale. Das Zutrittsverbot ist durch das erhöhte Risiko von Vorfällen (z. B. mit dem Ball spielende oder sich schnell bewegende Kinder) begründet. Der Gemeinderat hat zudem mit lit. c die Kompetenz, im öffentlichen Interesse weitere Areale, z.B. Friedhöfe oder ökologisch empfindliche Gebiete, mit einem Zutrittsverbot zu belegen und diese als solche zu kennzeichnen.

Art. 12 Leinenpflicht

Hunde dürfen in Friedhöfen, in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen und im Zusammenhang mit öffentlichem Verkehr nur an der Leine mitgeführt werden (Abs. 1 lit. a - d). Die Leinenpflicht ist mit Pietät oder durch Sicherheitsaspekte begründet, da in den

genannten Orten und Situationen viele Menschen oder Fahrzeuge vorhanden sind, was dazu führt, dass es auch mit dem besterzogenen und -geführten, aber frei laufenden Hund zu Vorfällen kommen kann. Lit. e sieht zusätzlich zu der allgemeinen Pflicht, Hunde in Wäldern und deren Nähe bei Fuss zu halten (Art. 10 Abs. 2), eine Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit vor. Damit wird der in § 13 der kantonalen Naturschutzverordnung (SHR 451.101) enthaltene Regelung Rechnung getragen, welche als Brut- und Setzzeit den Zeitraum vom 15. April bis 30. Juni definiert. Mit lit. f wird auch hier dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben, im öffentlichen Interesse weitere Areale mit einer Leinentragpflicht zu belegen und diese als solche zu kennzeichnen.

Abs. 2 regelt die individuelle Leinenpflicht, welche die Hundehalterinnen und Hundehalter in Eigenverantwortung (lit. a - c: läufige, bissige und von ansteckenden Krankheiten befallene Hunde) oder auf Anordnung der Behörden wegen Auffälligkeit des Hundes (lit. d) zu befolgen haben.

Art. 13 Beseitigung von Hundekot

Wer immer einen Hund ausführt, hat diesen gemäss Abs. 1 so zu führen und zu beaufsichtigen, dass weder Kulturland noch Freizeitflächen verschmutzt werden. Hunde dürfen beispielsweise auf Viehweiden oder in bepflanzten Feldern keinesfalls versäubert werden, weil dies zu gesundheitlichen Gefährdungen von Mensch und Tier führen kann, auch wenn der Kot anschliessend beseitigt wird.

Gemäss Abs. 2 muss Hundekot in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten immer eingesammelt und korrekt beseitigt werden.

Art. 14 Lärmbelästigung

Die Beaufsichtigung umfasst auch den Schutz vor Lärmbelästigung. Es ist allgemein zu akzeptieren, dass Hunde ab und zu bellen. Dauerndes Gebell oder Geheul muss aber durch geeignete Massnahmen verhindert werden. In grösseren Hundehaltungen sind dazu entsprechende organisatorische Massnahmen notwendig.

Art. 15 Ausnahmen

Abs. 1 regelt die generellen Ausnahmen für den pflichtgemässen Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst von den im Abschnitt III. statuierten Pflichten und Verboten. Diese Ausnahmen gelten auch beim Einsatz von Hunden für jagdliche Zwecke.

Abs. 2 trägt dem in Art. 6 enthaltenen Präventionsgedanken Rechnung. Aus diesem Grund werden Hundehalter und ihre Tiere vom Zutrittsverbot auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen ausgenommen, sofern der Zutritt zu diesen Arealen zu schulischen oder erzieherischen Zwecken von Menschen erforderlich ist. Dabei wurde vor allem an den Besuch in Schulklassen gedacht, bei denen Schülern der Umgang mit Hunden beigebracht werden soll.

IV. Meldungen, Abklärungen und Massnahmen

Art. 16 Streunende Hunde

Die Schaffhauser Polizei ist beauftragt, streunende Hunde, deren Halterin oder Halter nicht sofort ermittelt werden kann, der Meldestelle für Findeltiere, die im Kanton Schaffhausen dem Veterinäramt obliegt, mittels der offiziellen Formulare zu melden. Die Unterbringung solcher Hunde erfolgt wie bis anhin in Tierheiminstitutionen.

Art. 17 Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten

Die Meldepflicht nach Bundesrecht (Tierschutzverordnung) für erhebliche Verletzungen von Mensch und Tier durch Hunde sowie für Anzeichen von übermässigem Aggressionsverhalten bei Hunden wird nach Abs. 1 auf verschiedene Behörden (Gemeinden, Strafuntersuchungsbehörden, Gerichte, Schaffhauser Polizei) und Tierheime ausgedehnt. Damit soll sichergestellt werden, dass auch als Antragsdelikte geahndete Fälle – im Hinblick auf das Verhindern weiterer Fälle – der Abklärung durch das Veterinäramt zugeführt werden. Die Tierheime sind insbesondere im Hinblick auf die aufgenommenen Verzichts- oder Findelhunde der Meldepflicht unterstellt, da verhaltensauffällige Hunde öfters abgegeben werden als andere. Vor der Neuplatzierung sind solche Hunde abzuklären. Bei den unbestimmten Rechtsbegriffen «erhebliche Verletzungen» und «übermässiges Aggressionsverhalten» handelt es sich um Begriffe des Bundesrechts, weshalb sich die Auslegung nach den Weisungen des Bundesamtes für Veterinärwesen richtet.

Abs. 2 verpflichtet das Veterinäramt, auch Meldungen aus der Bevölkerung entgegenzunehmen und die angemessenen Abklärungen zu tätigen. Es ist wichtig, dass die Meldung niederschwellig erfolgen kann, um auch Ängsten von Personen, die keine Hunde halten, angemessen begegnen zu können.

Art. 18 Abklärungen

Abs. 1 legt in groben Zügen fest, wie die Abklärung der einzelnen Meldung zu erfolgen hat. Im Einzelfall muss jedoch auf Grund der Fakten zum Vorfall, der Vorgeschichte, des Rassetyps und anderer fachlicher Kriterien entschieden werden, ob eine Wesensbeurteilung, die sehr aufwendig ist, durchgeführt werden muss. In vielen Fällen könnte die Erheblichkeit bzw. das Risiko eines erneuten Vorfalls und die zu treffenden Massnahmen auch ohne Wesensprüfung eingeschätzt werden.

Abs. 2 verpflichtet Hundehalterinnen und Hundehalter zur umfassenden Auskunft, ausgenommen zum Vorfall selber; Letzteres kann aus prozessrechtlichen Gründen nicht der Auskunftspflicht unterstellt werden (keine Verpflichtung, sich selbst zu belasten). Diese Verpflichtung ist notwendig, um den Aufwand für die Abklärungen im Einzelfall im Rahmen halten zu können.

Art. 19 Massnahmen

Abs. 1 umschreibt nicht abschliessend, welche Massnahmen das Veterinäramt im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier verfügen kann. Es können auch Kombinationen von Massnahmen angezeigt sein (z. B. Erziehungskurs und Leinenzwang, bis der Hund über einen ausreichenden Appell verfügt). Die schärfste Massnahme stellt ein Hundehalteverbot dar, wenn belegt ist, dass eine Person keine ausreichenden Fähigkeiten aufweist, einen Hund vorschriftsgemäss zu beaufsichtigen und zu erziehen.

Gemäss Abs. 2 trägt die Hundehalterin oder der Hundehalter die Kosten für die Massnahmen, wobei auf Grund der Erfahrungen im Tierschutzbereich davon ausgegangen werden muss, dass nur ein kleiner Teil der Abklärungskosten tatsächlich von den Verursachern übernommen wird.

Art. 20 Sofortmassnahmen

Abs. 1 und 2 erteilen dem Veterinäramt die Kompetenz und verpflichten dieses, bei Hunden, die ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen, unverzüglich einzuschreiten, solche Hunde zu beschlagnahmen und in geeigneter Weise unterzubringen.

Abs. 3 regelt die Kosten für die Unterbringung.

V *Registrierung*

Art. 21 Registrierung

Abs. 1 verweist für die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden auf die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung. Insofern bleibt auch die Kennzeichnungspflicht bestehen. Die Bestimmung orientiert sich hierfür an der kantonalen Tierseuchenverordnung (SHR 916.431), welche wegen der im Juli 2004 in Kraft getretenen bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich Kennzeichnung und Registrierung von Hunden (Chippflicht) im Jahr 2005 angepasst werden musste. Seit dem 1. Januar 2007 müssen nun alle in der Schweiz gehaltenen Hunde nach den bundesrechtlichen Vorgaben gekennzeichnet und registriert sein. Die Möglichkeit der Beibehaltung bzw. der Wiedereinführung einer Hundemarke bleibt jedoch bestehen.

Mit Abs. 2 wird der zuständigen kantonalen Behörde die Möglichkeit gegeben, bei Bedarf ergänzende Weisungen zu erteilen, um so auf sich ändernde Bedürfnisse rasch reagieren zu können.

Art. 22 Meldungen an die Gemeinde

Die Bestimmung regelt die Meldung der erforderlichen Angaben an die Gemeinde bei Neuzuzug oder bei der Anschaffung eines Hundes (Abs. 1) sowie die Meldung von Mutationen (Abs. 2).

VI *Abgaben*

Art. 23 Grundsatz

Um den vom Gesetz verfolgten Zweck zu erreichen und die bundesrechtlichen Vorgaben umzusetzen, sieht der Gesetzesentwurf insbesondere auch die Einführung verschiedener neuer Massnahmen vor. Um einen kantonsweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, soll die Zuständigkeit für einen überwiegenden Teil der neuen Massnahmen dem Veterinäramt übertragen werden. Die sich daraus ergebende Abgaben- und Finanzierungsregelung ist im Abschnitt E. erläutert.

Art. 24 Abgabenbefreiung

Diese Bestimmung entspricht materiell der geltenden Regelung. Diese wurde so beibehalten, nachdem der Kantonsrat bereits die Motion Nr.

3/2004 mit deutlichem Mehr für nicht erheblich erklärt und damit einer weitergehenden Abgabebefreiung eine Absage erteilt worden war.

VII. Strafbestimmungen

Art. 25 Strafen

Abs. 1 legt fest, dass Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes mit Busse bestraft werden. In leichten Fällen besteht auch die Möglichkeit, einen Verweis zu erteilen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Beissvorfälle mit schwerer Körperverletzung gemäss Strafgesetzbuch als Officialdelikt geahndet werden. Hiefür sind die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden zuständig.

Abs. 2 weist die Ahndung von Verstössen, welche allein das kantonale Recht betreffen, dem zuständigen Departement zu.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26 Vollzug

In Abs. 1 wird die Regierung zum Erlass von Vollzugsvorschriften ermächtigt.

Abs. 2 verdeutlicht die bereits in Art. 2 statuierte, primäre Zuständigkeit des Veterinäramts vorbehältlich anderer Bestimmungen in diesem Gesetz oder in anderen kantonalen Erlassen.

Abs. 3 sieht vor, dass die Schaffhauser Polizei den Vollzugsorganen zur Ermittlung von Straftaten und zur Durchsetzung rechtskräftiger Anordnungen zur Verfügung steht.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 8 erwähnt, gilt das Obligatorium für die praktische Hundeausbildung für Hunde der Rassetypenliste I nur, wenn sie nach Inkrafttreten des Gesetzes geboren werden.

Abs. 2 gibt dem Veterinäramt die Möglichkeit, den konkreten Umständen hinsichtlich Haltung und Erziehung der vor Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Hunde der Rassetypenliste II fachgerecht Rechnung zu tragen und im Einzelfall über die Erforderlichkeit einer praktischen Hunde-

ausbildung nach Art. 8 zu entscheiden. Zu denken ist hier besonders an ältere Hunde, deren Verhalten noch nie zu Beanstandungen geführt hat.

Abs. 3 regelt die Übergangsfristen und -bestimmungen für Halterinnen und Halter von Hunden der Rassetypenliste II. Demnach müssen Halterinnen und Halter von Hunden der Rassetypenliste II innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung beim Veterinäramt einreichen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf den im Anhang beigefügten Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden einzutreten und diesem zuzustimmen sowie die Motion 4/2006 von Kantonsrat Daniel Fischer betreffend Revision des Gesetzes über das Halten von Hunden abzuschreiben.

Schaffhausen, 30. Oktober 2007 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Gesetz über das Halten von Hunden

Anhang

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden. Zweck

Art. 2

Der Vollzug der Hundegesetzgebung obliegt der zuständigen kantonalen Behörde, soweit nicht die Gemeinden als zuständig erklärt werden. Zuständigkeiten

Art. 3

¹ Die Gemeinden überwachen das Einhalten der Hundegesetzgebung und melden der zuständigen kantonalen Behörde Vorkommnisse mit Hunden. Aufgaben der Gemeinden

² Die Gemeinden erheben die Abgabe für Hunde, kontrollieren im Rahmen der Versteuerung des Hundes den Nachweis über eine praktische Hundeausbildung (Art. 8), das Vorliegen einer Haltebewilligung (Art. 9) und die Einhaltung der Versicherungspflicht (Art. 7).

Art. 4

Die zuständige kantonale Behörde

- a) erteilt die nach diesem Gesetz notwendigen Bewilligungen,
 - b) nimmt Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten entgegen,
 - c) kontrolliert auf Grund von Risikobeurteilungen die Hundehaltung,
- Aufgaben des Kantons

- d) nimmt die Ersatzvornahme vor, wenn sich die Halterin oder der Halter weigert, den Hund gemäss Tierseuchenverordnung kennzeichnen zu lassen,
- e) trifft die notwendigen Anordnungen gemäss Art. 19, wenn keine Haftpflichtversicherung gemäss Art. 7 vorliegt,
- f) trifft die notwendigen Anordnungen gemäss Art. 19, wenn sich die Halterin oder der Halter weigert, eine praktische Hundebildung gemäss Art. 8 zu absolvieren,
- g) trifft weitere Massnahmen gemäss Art. 18 - 20.

Art. 5

Information

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen und kommunalen Stellen, die Strafuntersuchungsbehörden und die Gerichte geben einander die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten bekannt und informieren sich gegenseitig über die in ihrem Zuständigkeitsbereich getroffenen Massnahmen.

Art. 6

Prävention /
Findel- und
Verzichtstiere

¹ Der Kanton kann Kampagnen und Projekte unterstützen, die einem sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit dienen.

² Er stellt den Gemeinden zuhanden ihrer Hundehalterinnen und Hundehalter Informationsmaterial über die korrekte Hundehaltung zur Verfügung.

³ Er sorgt dafür, dass Kinder eine Anleitung für den Umgang mit Hunden erhalten.

⁴ Er kann geeigneten Organisationen für den Unterhalt von Findel- und Verzichtstieren Beiträge ausrichten und dazu Leistungsverträge abschliessen.

II. Voraussetzungen für das Halten von Hunden

Art. 7

Haftpflichtversicherung

¹ Wer einen Hund hält, muss für diesen über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Franken verfügen.

² Auf Verlangen ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

Art. 8

¹ Wer einen Hund hält oder erwirbt, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört oder dessen Haltung eine Bewilligung voraussetzt, muss eine anerkannte praktische Hundeausbildung mit dem betreffenden Tier nachweisen.

Praktische
Hunde-
ausbildung

² Der Regierungsrat

- a) bezeichnet die grossen oder massigen Rassetypen (Rassetypenliste I),
- b) regelt die Anerkennung von praktischen Hundeausbildungen,
- c) legt Art und Umfang der zu absolvierenden praktischen Hundeausbildung fest,
- d) legt fest, ab welchem Zeitpunkt die erforderliche praktische Hundeausbildung nachzuweisen ist,
- e) regelt das weitere Verfahren.

Art. 9

¹ Wer einen Hund halten will, der einem Rassetyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial angehört, benötigt für jeden dieser Hunde eine Bewilligung.

Haltebewilligung

² Der Regierungsrat bezeichnet die Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Rassetypenliste II).

³ Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person

- a) mindestens 18 Jahre alt ist und einen festen Wohnsitz hat,
- b) den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse erbringt,
- c) belegt, dass sie nicht wegen Gewaltdelikten oder schweren Betäubungsmitteldelikten vorbestraft ist,
- d) den Nachweis der Haftpflichtversicherung erbringt.

⁴ Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten werden wird, dies rechtfertigen.

⁵ Die zuständige kantonale Behörde entzieht die Bewilligung, wenn

- a) die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder
- b) der Hund Verhaltensauffälligkeiten zeigt;
- c) sie kann die Bewilligung entziehen, wenn nach Art. 19 angeordnete Massnahmen nicht befolgt wurden.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

⁷ Personen, die beim Zuzug in den Kanton einen Hund der Rassetypenliste II halten, müssen innerhalb von zehn Tagen eine Haltebewilligung beantragen.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Anerkennung von auswärtigen Haltebewilligungen.

III. Hundehaltung

Art. 10

Allgemeine
Pflichten

¹ Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie

- a) weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen,
- b) die Umwelt nicht gefährden.

² In Wäldern und in deren unmittelbarer Nähe sind Hunde bei Fuss zu halten.

³ Es ist verboten, Hunde

- a) auf Menschen und Tiere zu hetzen,
- b) absichtlich zu reizen,
- c) im frei zugänglichen Raum unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

⁴ Wer mit der Aufsicht über einen Hund betraut ist, greift mit allen zu Gebot stehenden Mitteln ein, wenn der Hund einen Menschen oder ein Tier angreift oder hetzt.

Art. 11

Zutrittsverbot

Es ist verboten, Hunde mitzuführen und freizulassen:

- a) in Badeanstalten,
- b) auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen,
- c) an Orten, die vom Gemeinderat entsprechend signalisiert wurden.

Art. 12

Leinenpflicht

¹ Hunde sind anzuleinen:

- a) in Friedhöfen
- b) in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- c) an verkehrsreichen Strassen,
- d) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen,
- e) im Wald und in dessen unmittelbarer Nähe während der Setz- und Brutzeit,

f) an Orten, die vom Gemeinderat entsprechend signalisiert wurden.

² Hunde sind im öffentlich zugänglichen Raum anzuleinen, wenn

- a) sie läufig sind,
- b) sie bissig sind,
- c) sie eine ansteckende Krankheit haben,
- d) die zuständige Behörde es anordnet.

Art. 13

¹ Wer einen Hund ausführt, muss ihn so beaufsichtigen, dass Kulturland und Freizeitflächen nicht durch Kot verschmutzt werden. Beseitigung von Hundekot

² Kot ist in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen korrekt zu beseitigen.

Art. 14

Hunde sind so zu halten, dass Dritte nicht durch andauerndes Gebell oder Geheul belästigt werden. Lärm-belästigung

Art. 15

¹ Von den im Abschnitt III. auferlegten Pflichten und Verboten ausgenommen sind der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst und im Rahmen der Jagdgesetzgebung. Ausnahmen

² Vom Zutrittsverbot gemäss Art. 11 lit. b ausgenommen sind die zu pädagogischen Zwecken organisierten Besuche von Personen, die hierfür Hunde mitführen.

IV. Meldungen, Abklärungen und Massnahmen

Art. 16

Die Schaffhauser Polizei fängt streunende Hunde ein und meldet sie der Meldestelle für gefundene Tiere nach Art. 720a Abs. 2 ZGB¹⁾. Streunende Hunde

Art. 17

¹ Die gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung bestehende Meldepflicht bei erheblichen Verletzungen und Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens gilt über die dort genannten Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten

Personenkreise hinaus für Gemeinden, Strafuntersuchungsbehörden, Gerichte, die Schaffhauser Polizei und Tierheime.

² Die zuständige kantonale Behörde nimmt ebenfalls Meldungen von geschädigten Personen und aus der Bevölkerung entgegen.

Art. 18

Abklärungen

¹ Bei Meldungen nimmt die zuständige kantonale Behörde

- a) die Überprüfung des Sachverhalts vor,
- b) die notwendigen Abklärungen über die Hundehalterin oder den Hundehalter vor,
- c) soweit notwendig eine Wesensbeurteilung des Hundes und die Überprüfung der Haltung vor.

² Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist auskunftspflichtig, insbesondere über

- a) die Voraussetzungen für das Halten von Hunden gemäss Art. 7 - 9,
- b) die Herkunft des Hundes,
- c) die Haltung,
- d) die Erziehung und das Verhalten des Hundes.

Art. 19

Massnahmen

¹ Die zuständige kantonale Behörde entscheidet im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier über die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

- a) Unterbringung des Hundes in einer Institution zur Beobachtung und Abklärung seines Wesens,
- b) Verhaltenstherapie mit dem Hund,
- c) Kastration,
- d) Besuch von Kursen zur Hundeeziehung,
- e) Auflagen zur Haltung und zum Ausführen des Hundes,
- f) Leinenpflicht,
- g) Maulkorbpflicht,
- h) Verbot zur Ausbildung oder zum Einsatz als Schutzhund,
- i) Zuchtverbot,
- j) Entzug des Hundes zur Neuplatzierung oder Rückgabe an die Zuchtstätte,
- k) Beschränkung der Anzahl gehaltener Hunde,
- l) Hundehalteverbot,

m) Einschläfern des Hundes.

² Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten der angeordneten Massnahmen.

Art. 20

¹ Die zuständige kantonale Behörde schreitet unverzüglich ein, wenn feststeht, dass ein Hund unter den aktuellen Haltungsumständen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier darstellt. Sofortmassnahmen

² Sie kann einen Hund vorsorglich beschlagnahmen und geeignet unterbringen.

³ Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten für die Unterbringung.

V. Registrierung

Art. 21

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde gemäss den einschlägigen Vorschriften der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung sowie den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kennzeichnen und registrieren zu lassen. Registrierung

² Die zuständige kantonale Behörde kann nötigenfalls ergänzende Weisungen erlassen.

Art. 22

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter melden ihre Hunde, die älter als drei Monate sind, innert zehn Tagen bei der Wohnsitzgemeinde an und geben die erforderlichen Angaben bekannt. Meldungen an die Gemeinde

² Innert der gleichen Frist meldet die Hundehalterin oder der Hundehalter der Gemeinde

- a) eine Namens- oder Adressänderung der Halterin oder des Halters,
- b) die Übernahme des Hundes durch eine andere Halterin oder durch einen anderen Halter,
- c) den Tod des Hundes.

VI. Abgaben

Art. 23

Grundsatz

¹ Die Halterin oder der Halter zahlt in der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund eine Abgabe von Fr. 70.-- bis Fr. 200.-- je Kalenderjahr. Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgabe fest.

² Erreicht ein Hund das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni oder wird er nach diesem Zeitpunkt neu im Kanton gehalten, ermässigen sich die Abgaben und der Beitrag an den Kanton um die Hälfte.

³ Die Gemeinden leisten dem Kanton für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben für jeden nicht von der Abgabe befreiten Hund einen Beitrag von höchstens Fr. 50.-- je Kalenderjahr. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe fest.

Art. 24

Abgaben-
befreiung

Abgabefrei sind

- a) Hunde, die noch nicht drei Monate alt sind,
- b) Diensthunde der Armee, der Zoll- und der Polizeiorgane,
- c) Katastrophen- und Blindenhunde,
- d) Hunde, für welche die Jahresabgabe bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons entrichtet worden ist.

VII. Strafbestimmungen

Art. 25

Strafen

¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gestützten Verordnungen werden mit Busse bis Fr. 10'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

² Die Ahndung obliegt dem zuständigen Departement.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26

Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Soweit nicht nach diesem Gesetz oder anderen kantonalen Erlassen andere Organe zuständig sind, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen der zuständigen kantonalen Behörde.

³ Den Vollzugsorganen steht zur Ermittlung von Straftaten und zur Durchsetzung rechtskräftiger Anordnungen die Schaffhauser Polizei zur Verfügung.

Art. 27

¹ Art. 8 findet auf Hunde der Rassetypenliste I nur Anwendung, wenn der Hund nach Inkrafttreten des Gesetzes geboren ist.

Übergangs-
bestimmungen

² Für Hunde der Rassetypenliste II, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geboren wurden, entscheidet die zuständige kantonale Behörde über die Notwendigkeit einer praktischen Hundebildung nach Art. 8.

³ Wer einen Hund der Rassetypenliste II hält, muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Erteilung einer Haltebewilligung gemäss Art. 9 einreichen.

Art. 28

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 5. Dezember 1983 wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 29

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

1) SR 210.